

Sitzungsvorlage		KT/26/2022	
<p><b>Weiterentwicklung der Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe GmbH</b>  <b>- Sicherstellung der Inhousefähigkeit für die Städte und Gemeinden</b></p>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
10	Kreistag	28.04.2022	öffentlich

keine Anlagen	
---------------	--

## Beschlussvorschlag

Der Kreistag

1. ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe GmbH der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.
2. stimmt der Gründung des Vereins „Kommunaler Klimaschutzverein im Landkreis Karlsruhe e.V.“ zur Beteiligung der Kommunen an der Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe GmbH zu und beschließt, dem Verein mit einem jährlichen Vereinsbeitrag von 5.000 € p.a. beizutreten.
3. beauftragt das Kommunal- und Prüfungsamt des Landkreises Karlsruhe mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Kommunalen Klimaschutzvereins e.V. im Landkreis Karlsruhe.

---

## I. Sachverhalt

Der Landkreis Karlsruhe steckt mitten in der Umsetzung der Jahrhundertaufgabe der Klimaneutralität. Hierfür hat der Kreistag am 06.05.2021 seine Klimastrategie „zeozweifrei 2035“ verabschiedet, bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu werden. Ein wesentlicher Akteur hierbei ist die Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe GmbH (UEA).

Die UEA wurde 2008 vom Landkreis Karlsruhe, der Stadtwerke Ettlingen GmbH, der Stadtwerke Bretten GmbH, der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH und der EnBW Regional AG (heute Netze BW GmbH) gegründet, wobei der Landkreis eine Beteiligungsquote von 50%, die anderen Gesellschafter von jeweils 12,5 % haben. Der im Gesellschaftsvertrag geregelte Geschäftszweck war bisher die Erreichung folgender Ziele im Kreis Karlsruhe:

- Die Erschließung von Energieeffizienzpotentialen,
- Förderung regenerativer Energien,
- Wissenstransfer und
- Verbraucherberatung.

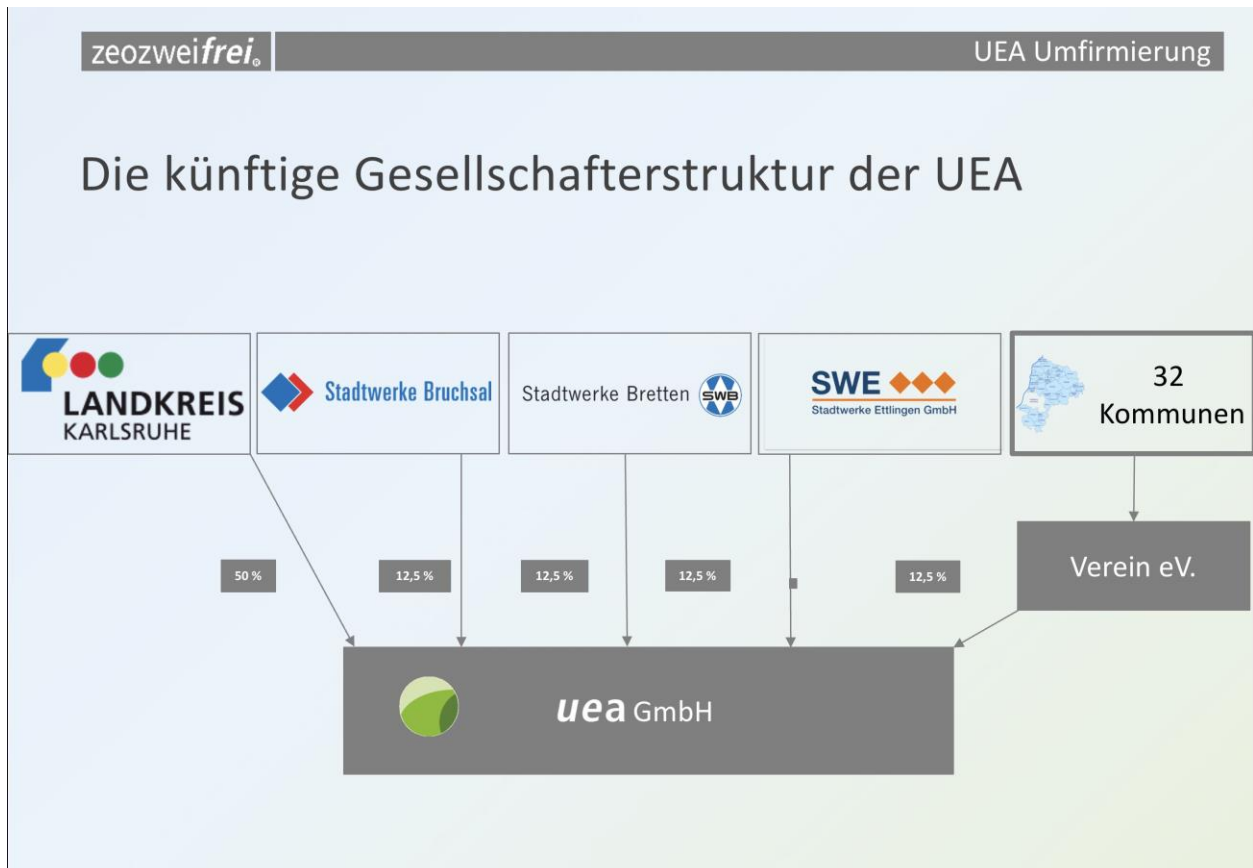
In der Praxis unterstützt die UEA vorwiegend Kommunen und den Landkreis selbst durch ihr Know-how, die Anstoßberatung und Begleitung von Klimaschutzprojekten und Fördermaßnahmen. Die Beratung von Bürgern und Gewerbe steht dagegen nicht im Fokus der UEA und wird hauptsächlich über selbstständige Partner im Netzwerk der UEA ausgeübt.

Die aktuelle Gesellschafterstruktur soll an die neuen Herausforderungen angepasst werden: die Netze BW GmbH sollte als Gesellschafter ausscheiden, damit kein privates Kapital an der UEA beteiligt ist, was gemäß § 108 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) eine vergabefreie Inhouse-Beauftragung von vornherein unmöglich macht. Währenddessen müssen die Kommunen, die eine Inhousefähigkeit wünschen, die Möglichkeit haben, sich an der UEA zu beteiligen.

Ein zweiter wesentlicher Grund für eine Neuorientierung ist die Bündelung von Ressourcen. Dies betrifft insbesondere Personalressourcen, die zur Umsetzung der Vorgaben des neuen Klimaschutzgesetzes BW notwendig sind und teils anteilig vom Land bezuschusst werden. Insbesondere für kleine Kommunen ist es finanziell, aber auch angesichts des Fachkräftemangels oft nicht möglich, entsprechende Personalressourcen bereitzustellen. Über die vorgesehene Neustruktur der UEA können Personalstellen zentral geschaffen werden und den Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Dies hätte zudem den Vorteil, dass Know-how zentral gebündelt abgerufen werden kann und nicht in jeder Gemeinde parallel aufgebaut werden muss.

Mitte 2021 begann die UEA deshalb, wie in der Kreistagsvorlage KT/18/2021 beschlossen, ein Konzept zu erarbeiten, wie in der Zukunft die Beratung und Zusammenarbeit mit den Kommunen rechtssicher und einfacher gestaltet werden könnte. Die Kanzlei Menold Bezler wurde mit der rechtlichen Ausgestaltung der Änderung des Gesellschaftsvertrags der UEA beauftragt.

Um eine möglichst reibungslose Weiterarbeit der UEA zu gewährleisten, sollen die Änderung an der Struktur der UEA so gering wie möglich ausfallen. Aus diesem Grund wurde auch die in der Kreistagsvorlage KT/18/2021 angestellte Überlegung der Umwandlung der UEA in eine Kommunalanstalt für Klimaschutz verworfen. Die UEA bleibt in ihrer bisherigen Form erhalten, lediglich die Gesellschafterzusammensetzung wird angepasst.



Die Netze BW GmbH hat sich bereiterklärt, als Gesellschafter der UEA auszuscheiden und seinen Geschäftsanteil von 12,5 % an den Kommunalen Klimaschutzverein im Landkreis Karlsruhe e.V. abzutreten. Der Verein steht allen Kommunen des Landkreises Karlsruhe zur Mitgliedschaft offen. Der Vereinszweck gemäß Vereinssatzung ist lediglich die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Kommunen als Gesellschafter an der UEA, weitere Ziele und Aufgaben sind nicht angedacht. Der Verein wird durch einen Vorstand mit drei gewählten Mitgliedern vertreten, von denen jeweils zwei zusammen vertretungsberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand zur Stimmrechtsausübung in der Gesellschafterversammlung der UEA Weisung erteilen.

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 3 der Vereinssatzung kann die Mitgliederversammlung des Vereins den jährlich aufzustellenden Jahresabschluss des Kommunalen Klimaschutzvereins anstelle von einem externen Wirtschaftsprüfer durch das Kommunal- und Prüfungsamt des Landkreises Karlsruhe prüfen lassen. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. Das Kommunal- und Prüfungsamt kann sich auch gemäß § 15 Abs. 6 der Vereinssatzung unmittelbar zur Klärung von Fragen, die sich bei der Prüfung ergeben, unterrichten.

Der Landkreis Karlsruhe selbst soll als Bekenntnis zur UEA und ihrer Neuaufstellung und der überragenden Wichtigkeit des Themas „Klimaschutz“ ebenfalls im Verein „Kommunaler Klimaschutzverein im Landkreis Karlsruhe e.V.“ Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft ist niederschwellig gestaltet, damit Kommunen bei Bedarf sowohl als Gründungsmitglieder als auch später einfach Mitglied werden können. Der jährliche Mitgliedsbeitrag im Verein ist nach Anzahl der Gemeindeglieder gestaffelt, beginnend bei 150 € für Gemeinden mit unter 5.000 Einwohnern. Der maximale Vereinsbeitrag liegt für die großen Kreisstädte bei 950 € p.a. Die Städte und Gemeinden werden von der Landkreisverwaltung eine Mustervorlage für den Beitritt der UEA zur Verfügung gestellt bekommen.

Der Fokussierung der Tätigkeiten der UEA auf die Unterstützung der Kommunen beim Klimaschutz wird in Zukunft auch im Gesellschaftsvertrag selbst Rechnung getragen.

In Zukunft soll die UEA hauptsächlich als „Vordenker“ (Think Tank) den ganzheitlichen Klimaschutz im Landkreis Karlsruhe mitentwickeln, den Landkreis Karlsruhe und kreisangehörige Städte/Gemeinden bei der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts (Strategie, Konzept und Prozessmoderation) gemeinwohlorientiert „neutral“ beraten sowie für Bürger und Gewerbe im Landkreis Karlsruhe Impulsgeber/Einstiegsberater für Themen wie Energieeffizienz, Förderung regenerativer Energien (Photovoltaik etc.) sein.

Der Gesellschaftszweck wird im Gesellschaftsvertrag der UEA wie folgt geändert:

„Die Erbringung von Dienstleistungen im Landkreis Karlsruhe insbesondere in den Bereichen Klimaschutz, Strom- und Wärmeversorgung, Nachhaltiges Bauen, Mobilität und Fördermittel zur Erreichung folgender Ziele:

- Vordenker für ganzheitlichen Klimaschutz im Landkreis Karlsruhe,
- Unterstützung der Kommunen im Landkreis Karlsruhe bei der Umsetzung von Klimaschutzprozessen und -projekten,
- Impuls-/Einstiegsberatung für Bürgerschaft und Gewerbe im Landkreis Karlsruhe,
- Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen,
- Förderung regenerativer Energien.

Konkret folgen hieraus die folgenden Angebote der UEA, die den mittelbar an der UEA beteiligten Kommunen im Landkreis Karlsruhe in der Zukunft folgende Leistungen ausreibungsfrei angeboten werden können: Prozessbegleitung und Strategieentwicklung beim European Energy Award (eea) und Klimaschutzwerkstätten, bei der „Regionalen Wärmausbaustrategie“ unter Einbeziehung Erneuerbarer Energien Potenziale wie Wärme aus den Seen, Solarnutzung von Deponien, Biomassenutzung in Form von Pyrolyse- und Biogasanlagen, sowie für Energiepläne im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung, Konzepte und Prozessbegleitung für Energiequartiere, Einstiegsberatung und Konzeptentwicklung für den Photovoltaik-Ausbau und die Initiierung von Pilotprojekten zum nachhaltigen und ressourcenschonenden Bauen. Hierzu kommen noch kostenfreie Angebote sowohl für Kommunen als auch für Bürgerinnen und Bürger.

Neben der Anpassung des Gesellschaftszwecks wurde der Gesellschaftsvertrag UEA auch an die aktuelle Rechtslage angepasst, etwa in Hinblick auf die Möglichkeit digitaler Sitzungen. Ferner wird die Bestellung einer Prokuristin oder eines Prokuristen zur Unterstützung der Geschäftsführung möglich werden. Im Beirat der UEA sollen in Zukunft durch einen Vertreter des Kommunalen Klimaschutzvereins im Landkreis Karlsruhe e.V. die Kommunen mittelbar vertreten sein.

Im Rahmen der Erarbeitung des zukünftigen Konzepts wurde auch der Antrag auf eine verbindliche Auskunft an das Finanzamt Bruchsal gestellt, um zu klären, ob der Leistungsaustausch zwischen UEA und ihren (mittelbaren wie unmittelbaren) Gesellschaftern steuerbefreit im Sinne des § 4 Nr. 9 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist. Eine Antwort steht aktuell noch aus.

Nach Beschluss des neuen Gesellschaftsvertrags in der Gesellschafterversammlung UEA nach Zustimmung des Kreistags soll der Transformationsprozess der UEA in der Folge zügig umgesetzt werden. Für Mai und Juni ist die Gründung des Kommunalen Klimaschutzvereins im Landkreis Karlsruhe e.V., die notarielle Eintragung des neuen Gesellschaftsvertrags und in der Folge der Gesellschafterwechsel geplant.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Angelegenheit vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

Es fällt ein jährlicher Mitgliedsbetrag von 5.000 € für die Mitgliedschaft des Landkreises im Verein „Kommunaler Klimaschutzverein im Landkreis Karlsruhe e.V.“ an. Dieser ist für 2022 nicht im Haushalt eingeplant.

Zusätzlich werden auf nachfolgender Seite die Auswirkungen aufgeführt, die der Beschluss auf das Erreichen der 17 Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDGs) der Vereinten Nationen hat.

## NACHHALTIGKEITS - CHECK DER AKTUELLEN SITZUNGSVORLAGE



SDG	hat konkret Auswirkungen auf:	Bewertung
1 Keine Armut		0
2 Kein Hunger		0
3 Gesundheit & Wohlergehen		0
4 Hochwertige Bildung	Bildung zur Nachhaltigkeit	+
5 Geschlechtergleichheit	Beschäftigungsquote von Frauen, Frauenanteil in Führungspositionen &	+
6 Sauberes Wasser & Sanitär...	Sensibilisierung Trinkwasser	+
7 Bezahlbare & saubere Energie	Anteil Erneuerbarer Energien, Energieeffizienz kommunaler Liegenschaf	++
8 Arbeit & Wirtschaftswachstum	Regionale Wertschöpfung, Ressourceneffizienz, Arbeitsbedingungen & E	+
9 Industrie, Innovation & Infra...	Forschung & Innovation, Infrastruktur, Innovation & Infrastruktur in der 3	++
10 Weniger Ungleichheiten	Gerechte Einkommensverteilung, Minderheiten in Gremien & Führungsp	+
11 Nachhaltige Kommunen	Elektromobilität, "Grüne" Gestaltung des öffentlichen Raums, Klimagere	++
12 Nachhaltiger Konsum & Prod...	Fair-Trade, Nachhaltige Beschaffung, Nachhaltiges Gewerbe	+
13 Maßnahmen zum Klimaschutz	Treibhausgasemissionen, Klimaschutzprozesse (z.B. eea), Personalkapaz	++
14 Leben unter Wasser	Plastikfreie Institutionen	+
15 Leben an Land	Schutz der Artenvielfalt	+
16 Frieden, Gerechtigkeit & Inst...	Bürgerbeteiligung	+
17 Partnerschaften zur Erreichu...	Kommunale Entwicklungszusammenarbeit, Projekte & Partnerschaften n	++

### Erläuterungen zu der Bewertung:

Die UEA ist Impulsgeberin, Moderatorin und Prozessbegleiterin in allen Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsprozessen.

### **III. Zuständigkeit**

#### **Zu 1:**

Nach § 8 Abs. 1 Buchstabe a des aktuellen Gesellschaftsvertrags der Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe bestimmt die Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages. Der Landkreis ist mit einer Beteiligung von 50 % Gesellschafter und wird in der Gesellschafterversammlung durch den Landrat vertreten.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wird das Thema im Kreistag behandelt.

#### **Zu 2:**

Gemäß § 1 Ziffer 13 der Hauptsatzung ist der Kreistag für den Beitritt zu sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts zuständig.

#### **Zu 3:**

Gemäß § 112 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Baden- Württemberg i. V. m. § 48 Landkreisordnung Baden-Württemberg kann der Kreistag dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.